Gemeinde Schkopau, Entwicklungssatzung Nr. 2/9 "Am Park"

ABWÄGUNG ZUM ENTWURF

- in der Fassung vom Januar 2013 -

zur Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange nach § 13 (2) i. V. m. § 4 (2) BauGB

März 2013

Folgende Behörden/Träger öffentlicher Belange wurden mit Schreiben vom 1. Februar 2013 um Abgabe einer Stellungnahme gebeten

1 Landkreis Saalekreis

Folgende Träger öffentlicher Belange haben in ihrer Stellungnahme Anregungen geäußert

3 Landkreis Saalekreis

siehe anliegende Abwägungsbögen

Im Rahmen der Beteiligung der Öffentlichkeit nach § 3 Abs. 2 BauGB liegen zwei Stellungnahmen vor.



Landkreis Saalekreis "Am Park" Entwurf **DER LANDRAT** 3 Lfd. Nr. des Abwägungsbogens Lfd. Nr. der Versandliste Kreisverwaltung Saalekreis - Postfach 14 54 - 06204 Merseburg Dezernat III Bauordnungsamt SG Städtebau und Raumordnung Bürgermeister der Gemeinde Schkopau Anregungen gemäß § 3 Abs. 2 BauGB Herrn Haufe Gebäude: Kloster 5, Merseburg, Zimmer 304 (öffentliche Auslegungen) Schulstraße 18 Bearbeiter: Frau Pätz 06258 Schkopau Tel.: 03461 40-2464 03461 40-1480 F-Mail: birgit.paetz@saalekreis.de Stellungnahmen gemäß § 4 Abs. 2 BauGB (Trägerbeteiligung) Ihr Schreiben vom Unser Zeichen Ihr Zeichen 04.03.2013 Pä 6127-130032 Vorschlag für die Beschlussfassung: Entwicklungssatzung Nr. 2/9 "Am Park", Gemeinde Schkopau, OT Döllnitz (Entwurf vom 31.01.2013) hier: Stellungnahme des Landkreises Saalekreis Sehr geehrter Herr Haufe, mit Schreiben vom 01.02.2013 erhielt der Landkreis Saalekreis den Entwurf zur o. g. Entwicklungssatzung zur Stellungnahme. Es ergeht unter Einbeziehung nachfolgend genannter Fachämter zu den betroffenen öffentlichen Belangen folgende Stellungnahme ohne Vorabwägung seitens der Bündelungsbehörde: 01. Bauordnungsamt, Sachgebiet Städtebau und Raumordnung: zu 1) Die Zustimmung des Sachgebiets Raumordnung wird zur Kenntnis genommen. Raumordnung: 1 Seitens der unteren Landesplanungsbehörde gibt es keine Einwände gegen die vorliegende zu 2) Die grundsätzliche Zustimmung des Sachgebiets Städtebau wird zur Kenntnis genommen. Entwicklungssatzung. Belange der Raumordnung sind durch die Planung nicht betroffen. Städtebau: Aus städtebaulicher Sicht bestehen gegen die Entwicklungssatzung keine grundsätzlichen 2 Bemerkungen: Durch die Entwicklungssatzung nach § 34 Abs. 4 Nr. 2 BauGB können bebaute Bereiche im Außenbereich, wie Splittersiedlungen, zu im Zusammenhang bebauten Ortsteilen entwickelt 3 Dafür müssen zunächst Siedlungsansätze vorhanden sein, die so deutlich wahrnehmbar sind, dass Beschluss Enthaltung

Gemeinde Schkopau, OT Döllnitz

Entwicklungssatzung Nr. 2/9

sie die Eigenart der näheren Umgebung i.S. des § 34 Abs. 1 BauGB in hinreichender Weise prägen, um einen Beurteilungsmaßstab für eine Bebauung zu bilden. Die Flächen müssen im Flächennutzungsplan (FNP) als Baufläche ausgewiesen werden.

Entwicklungssatzung Nr. 2/9 Gemeinde Schkopau, OT Döllnitz Die Voraussetzungen hinsichtlich FNP sind zwar erfüllt, jedoch sollte überprüft werden, ob die Satzung nach Nr.2 das richtige Instrument für diese Fläche ist. Es handelt sich im vorliegenden 3 Fall um eine fast unbebaute Fläche, außer einem kleinen Wohnhaus und wenigen Entwurf Nebengebäuden, im sogenannten Außenbereich im Innenbereich. Unseres Erachtens wäre eine Satzung nach Nr. 3 (Einbeziehungssatzung) für die städtebauliche Ordnung passender. Lfd. Nr. des Abwägungsbogens Lfd. Nr. der Versandliste Die Festsetzungen der vorliegenden Satzung für die vorgelegten Grundstücke sind detailliert, die Obergrenze für Festsetzungen eines einfachen B-Planes i. S. § 30 Abs.3 BauGB wird jedoch 4 eingehalten. Anregungen gemäß § 3 Abs. 2 BauGB Dabei ist auch die nachrichtliche Übernahme anderer Festsetzungen möglich. (öffentliche Auslegungen) 5 Im § 3 der Festsetzungen handelt es sich um planungsrechtliche Festsetzungen Stellungnahmen gemäß § 4 Abs. 2 BauGB Die Festsetzung als Mischgebiet scheint nicht realistisch, da bei der beabsichtigten Hinterlandbebauung kein gleichwertiges Mischungsverhältnis von Wohnen und Gewerbe zu (Trägerbeteiligung) erwarten ist. Günstiger wäre es, auf die Ausweisung einer Gebietsart zu verzichten und sich an der Umgebungsbebauung zu orientieren. Vorschlag für die Beschlussfassung: Sehr problematisch erscheint die nicht gesicherte Erschließung. Die Zuwegung als auch die zu 3) Der Hinweis wurde zur Kenntnis genommen. Jedoch leitet sich der Bebauungstechnische Erschließung nur über die vorhandenen straßenseitigen Grundstücke zu ermöglichen und die Frage der Zulässigkeit auf zukünftige Bauanträge verschieben zu wollen, kann nicht i. S. zusammenhang in diesem Fall auch aus der entlang den umgebenden Straßen vorhandenen des § 34 sein, da im Abs. 1 BauGB wichtiges Tatbestandsmerkmal die gesicherte Erschließung Bebauung ab. Diese Bebauung verfügt über ein städtebauliches Gewicht, das die Fortentwicklung ist. Mit der Satzung wird beabsichtigt Außenbereichsflächen als im Zusammenhang bebaute ermöglicht, da es sich wie festgestellt um eine Außenbereichsinsel im Innenbereich handelt. Ortsteile festzulegen, also zum Innenbereich gehörend zu entwickeln, die dann nach den Kriterien des § 34 BauGB beurteilt werden sollen. zu 4) Die Feststellungen werden zur Kenntnis genommen. zu 5) Der Hinweis wird berücksichtigt. Die Überschrift des § 3 wird korrigiert. Im weiteren Verfahren ist zu klären, ob die Erschließung noch auf andere Weise geklärt werden zu 6) Der Hinweis wurde zur Kenntnis genommen, jedoch wird die Festsetzung eines 8 Mischgebietes beibehalten. Dabei wird auf das dörfliche Quartier als städtebauliche Einheit Die Verfahrensvermerke sind nachzutragen. abgestellt. Die wenigen rückwärtigen Bauten, die im rückwärtigen Bereich entstehen werden, 02. Bauordnungsamt, Sachgebiet Bauaufsicht: können nicht einzeln betrachtet werden. Es ergehen zum vorliegenden Entwurf folgende grundsätzliche Hinweise aus Die Festsetzung eines Mischgebietes wird auch vorgenommen, um in dem sensiblen rückwärtigen bauordnungsrechtlicher Sicht: Bereich Nutzungen ausschließen zu können, für die der Standort nicht geeignet ist. Darauf wird in der Begründung auch hingewiesen. Gemäß § 4 Abs. 1 Bauordnung des Landes Sachsen-Anhalt (BauO LSA) darf ein Gebäude nur dann errichtet werden, wenn das Grundstück in angemessener Breite an einer befahrbaren zu 7) Der Hinweis wurde zur Kenntnis genommen. Es ist nicht beabsichtigt, im Rahmen der öffentlichen Verkehrsfläche liegt oder wenn das Grundstück eine befahrbare, rechtlich gesicherte Entwicklungssatzung Regelungen zur Erschließung zu treffen. Es ist auch nicht beabsichtigt eine Zufahrt zu einer befahrbaren öffentlichen Verkehrsfläche hat. volle Auslastung der Fläche durch Baugrundstücke bzw. deren verkehrliche Erschließung zu Gemäß § 5 Abs. 1 BauO LSA ist von öffentlichen Verkehrsflächen, insbesondere für die realisieren. Feuerwehr, ein geradliniger Zu- oder Durchgang zu rückwärtigen Gebäuden zu schaffen; zu Bemerkungen: anderen Gebäuden ist er zu schaffen, wenn der zweite Rettungsweg dieser Gebäude über 10 Rettungsgeräte der Feuerwehr führt. Zu Gebäuden, bei denen die Oberkante der Brüstung der zur Rettung über Geräte der Feuerwehr bestimmten Fenster oder Stellen mehr als 8 m über Gelände liegt, ist in den Fällen des Satzes 1 anstelle eines Zu- oder Durchgangs eine Zu- oder Durchfahrt zu schaffen.

Beschluss

"Am Park"

Enthaltung

Gemeinde Schkopau, OT Döllnitz Entwicklungssatzung Nr. 2/9 Entwurf "Am Park"
Lfd. Nr. des Abwägungsbogens 5 Lfd. Nr. der Versandliste 1
Anregungen gemäß § 3 Abs. 2 BauGB (öffentliche Auslegungen)
Stellungnahmen gemäß § 4 Abs. 2 BauGB (Trägerbeteiligung)
Vorschlag für die Beschlussfassung:
noch zu 7) Geplant ist durch die Entwicklungssatzung lediglich, einzelne Bauvorhaben in der zweiten Reihe zu ermöglichen, wenn die Erschließung über die vorliegenden Grundstücke privatrechtlich gesichert werden kann. Auch im gewachsenen Innenbereich nach § 34 BauGB wird die Prüfung der öffentlichen Erschließung im Baugenehmigungsverfahren am konkreten Bauvorhaben vorgenommen, nicht vorher.
zu 8) Der Hinweis wird berücksichtigt. Die Verfahrensvermerke werden nachgetragen.
zu 9) Der Hinweis wurde zur Kenntnis genommen. Beabsichtigt ist eine privatrechtliche Sicherung der Erschließung. Ein entsprechender Nachweis ist im Rahmen des Bauantrags vom jeweiligen Bauherrn zu erbringen.
zu 10) Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Sie sind im Rahmen der Objektplanungen für die geplante Bebauung zu berücksichtigen. Die entsprechenden Nachweise sind mit dem Bauantrag zu erbringen. Auf die Planinhalte der Satzung ergeben sich keine Auswirkungen.
zu 11) Die Zustimmung des Sachgebiets Denkmalschutz wurde zur Kenntnis genommen.
Bemerkungen:
Beschluss ja nein Enthaltung

Entwicklungssatzung Nr. 2/9 Gemeinde Schkopau, OT Döllnitz Ist für die Personenrettung der Einsatz von Hubrettungsfahrzeugen erforderlich, so sind die dafür erforderlichen Aufstell- und Bewegungsflächen vorzusehen. "Am Park" Bei Gebäuden, die ganz oder mit Teilen mehr als 50 m von einer öffentlichen Verkehrsfläche **Entwurf** entfernt sind, sind Zu- oder Durchfahrten nach Satz 2 zu den vor und hinter den Gebäuden gelegenen Grundstücksteilen und Bewegungsflächen herzustellen, wenn sie aus Gründen des 10 Feuerwehreinsatzes erforderlich sind. 6 Lfd. Nr. des Abwägungsbogens Lfd. Nr. der Versandliste Gemäß § 5 Abs. 2 BauO LSA müssen Zu- und Durchfahrten, Aufstell- und Bewegungsflächen für Feuerwehrfahrzeuge ausreichend befestigt und tragfähig sein; sie sind als solche zu kennzeichnen und ständig freizuhalten; die Kennzeichnung von Zufahrten muss von der Anregungen gemäß § 3 Abs. 2 BauGB öffentlichen Verkehrsfläche aus sichtbar sein. Fahrzeuge dürfen auf den Flächen nach Satz 1 nicht abgestellt werden. (öffentliche Auslegungen) Gemäß § 4 Abs. 2 BauO LSA ist die Anordnung eines Gebäudes auf mehreren Grundstücken nur dann zulässig, wenn öffentlich-rechtlich gesichert ist, dass dadurch keine Verhältnisse entstehen können, die den Anforderungen dieses Gesetzes oder den aufgrund dieses Gesetzes erlassenen Stellungnahmen gemäß § 4 Abs. 2 BauGB Vorschriften widersprechen. Das heißt, dass Baugrundstück, welche aus mehreren Flurstücken (Trägerbeteiligung) besteht, muss nachweislich einem Buchgrundstück entsprechen oder öffentlich-rechtlich zu einem Baugrundstück vereinigt sein. Vorschlag für die Beschlussfassung: Sich ergebende Abstandsflächen i.S. § 6 BauO LSA müssen auf dem Baugrundstück selbst liegen. Sich auf Drittgrundstücke erstreckende Abstandsflächen müssen öffentlich-rechtlich gesichert werden. zu 12) Die Hinweise wurden zur Kenntnis genommen. Sie betreffen die Bauausführung und sind in dem Zusammenhang zu beachten. Auf die Inhalte der Satzung ergeben sich keine Auswirkungen. 03. Bauordnungsamt, Sachgebiet Denkmalschutz: zu 13) Die Vereinbarkeit der Satzung mit den Zielen der archäologischen Denkmalpflege wurde zur Nach derzeitiger fachlicher Einschätzung des Landesamtes für Denkmalpflege und Archäologie 11 Kenntnis genommen. (LDA) bestehen gegen das geplante Vorhaben keine Einwände. zu 14) Die Feststellungen werden zur Kenntnis genommen. Die bauausführenden Betriebe sind unabhängig davon grundsätzlich auf die gesetzliche Meldepflicht im Falle unerwartet freigelegter archäologischer Kulturdenkmale hinzuweisen. zu 15) Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Es ist lediglich eine maßvolle Bebauung im rückwärtigen Bereich vorgesehen, bei der die vorhandenen Gehölze erhalten werden können. Nach § 9(3) des Denkmalschutzgesetzes für Sachsen-Anhalt sind Befunde mit den Merkmalen 12 Sollten dennoch eine teilweise Inanspruchnahme der Gehölzfläche erfolgen, ist eine Rodung nur eines Kulturdenkmales bis zum Ablauf einer Woche nach der Anzeige unverändert zu lassen. Eine wissenschaftliche Untersuchung durch das o.g. Landesamt oder von ihm Beauftragte ist zu außerhalb der Brutzeit der Vögel zulässig (§ 39 Abs. 5 BNatSchG). Ein Verbotstatbestand nach ermöglichen. Innerhalb dieses Zeitraums wird über das weitere Vorgehen entschieden. Als § 44 Abs. 1 BNatSchG wird somit vermieden. In die Begründung wird ein Hinweis auf die Ansprechpartner steht Ihnen Herr Dr. Becker, Tel: 0345-5247419 zur Verfügung. einzuhaltenden Rodungszeiten aufgenommen. Darüber hinaus ist die Satzung zum Schutz des Baumbestandes in der Gemeinde Schkopau zu beachten. Das Vorhaben ist mit den Zielen der archäologischen Denkmalpflege vereinbar unter Einhalt von 13 § 14 Denkmalschutzgesetz. 04. Umweltamt, SG Naturschutz/ Wald- u. Forstschutz: Bemerkungen: Im vorliegenden Fall handelt es sich um eine Entwicklungssatzung nach § 34 Abs. 4 Satz 1 Nr. 2 BauGB. Entsprechend § 18 Abs. 1 Bundesnaturschutzgesetz bedarf es der Prüfung zu erwartender Eingriffe in Naturhaushalt und Landschaftsbild nur bei Satzungen nach § 34 Abs. 4 14 Satz 1 Nr. 3 BauGB. Da es sich um ein Vorhaben im Sinne des § 18 Abs.2 Satz 1 BNatSchG handelt, entfallen die Verbote des Artenschutzes für die national geschützten Arten. Die Verbote entfallen nicht für Beschluss Enthaltung

15

Arten des Anhanges IV der FFH- Richtlinie bzw. europäischer Vogelarten. Bei der unteren Naturschutzbehörde liegen keine Daten zu Vorkommen von Arten des Anhanges IV der FFH-

Entwicklungssatzung Nr. 2/9 Gemeinde Schkopau, OT Döllnitz Richtlinie bzw. europäischer Vogelarten in dem vom Vorhaben betroffenen Bereich vor. Die Habitatausstattung lässt jedoch die Betroffenheit europäischer Vogelarten erwarten. Die "Am Park" Entwurf Gehölzfläche könnte als Nist-, Brut-, Nahrungs- und Zufluchtsraum für einige europäische Vogelarten dienen. Sollte die Gehölzfläche im Zuge des Vorhabens beseitigt werden, sind die Auswirkungen auf europäische Vogelarten bzw. die Arten nach Anhang IV der FFH-Richtlinie entsprechend den Bewertungsmaßstäben nach § 44 BNatSchG nach Maßgabe des § 44 Abs. 5 S. Lfd. Nr. des Abwägungsbogens Lfd. Nr. der Versandliste 2-5 BNatSchG zu beurteilen. Um den direkten Verbotstatbestand des § 44 BNatSchG im Rahmen des Vorhabens nicht 15 auszulösen, ist im Rahmen der artenschutzrechtlichen Beurteilung nachzuweisen, dass bei der Anregungen gemäß § 3 Abs. 2 BauGB Realisierung des Vorhabens evtl. betroffene Fortpflanzungs- und Ruhestätten der europäischen (öffentliche Auslegungen) Vogelarten bzw. die Arten nach Anhang IV der FFH-Richtlinie ihre ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang auch weiterhin erfüllen können. Sollte dies nicht der Fall sein, müssen vor Durchführung des Vorhabens vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (§ 44 Abs. 5 BNatSchG) festgesetzt und durchgeführt sein. Stellungnahmen gemäß § 4 Abs. 2 BauGB Ggf. ist rechtzeitig eine artenschutzrechtliche Gestattung (Ausnahme gem. § 45 Abs. 7 (Trägerbeteiligung) BNatSchG oder Befreiung gem. § 67 BNatSchG) bei der unteren Naturschutzbehörde zu beantragen. Vorschlag für die Beschlussfassung: Zudem muss sichergestellt werden, dass wild lebende Tiere der streng geschützten Arten und der zu 16) Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Der Wortlaut wird ergänzend in die Begründung europäischen Vogelarten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungsaufgenommen. und Wanderungszeiten nicht erheblich gestört werden. Eine erhebliche Störung liegt nicht vor. 16 wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art nicht zu 17) Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Eine Nutzung der Turnhalle durch Vereine verschlechtert. nach 21.00 Uhr findet nicht statt. Für Veranstaltungen mit Musik o.ä. steht die Turnhalle nicht zur Verfügung. 05. Umweltamt, SG Immissionsschutz: zu 18) Die Zustimmung wurde zur Kenntnis genommen. Die nähere Umgebung des im Geltungsbereich zu überbauenden Gebietes ist vorwiegend durch Wohnbebauung gekennzeichnet. zu 19) Die Information wurde zur Kenntnis genommen. Auch die teilweise gärtnerische Nutzung ist als nicht störend zu betrachten. zu 20) Die Hinweise wurden zur Kenntnis genommen. Es ist iedoch nicht beabsichtigt, die rückwärtigen Grundstücke öffentlich zu erschließen, sondern die Erschließung soll über Die Nutzung der in diesem Bereich vorhandenen Turnhalle sollte auf den Schulbetrieb zur Tageszeit beschränkt werden, da bei einer anderen Nutzung (z. Bsp. Veranstaltungen mit Musik) privatrechtliche Regelungen zwischen den Grundstückseigentümern gesichert werden. Die 17 Belästigungen durch Lärmimmissionen für die Nachbarschaft entstehen können. Dem kann aber Entsorgung erfolgt über die vorhandenen öffentlichen Straßen, d. h. dass die Behälter am durch die Festlegung von Betriebszeiten entgegengewirkt werden. Entsorgungstag im Straßenraum aufgestellt werden. Gegen die Festsetzung als Mischgebiet mit der eingeschränkten Zulässigkeit von ausschließlich 18 zu 21) Die Zustimmung zum Satzungsentwurf sowie die Informationen zur wasserrechtlichen Wohngebäuden sowie Geschäfts- und Bürogebäuden gibt es keine Bedenken. Schutzgebieten und Überschwemmungsgebieten wurden zur Kenntnis genommen. 06. Umweltamt, SG Abfall und Bodenschutz: Bemerkungen: Der Bereich der Entwicklungssatzung ist bei der unteren Bodenschutzbehörde nicht als Altlast 19 oder Altlastenverdachtsfläche registriert. Es ist darauf zu achten, dass im Rahmen der Erschließung ausreichend bemessene Straßen (ausreichende Breite, Kurvenradius, ggf. Wendehammer) für Abfallentsorgungsfahrzeuge Beschluss Enthaltung errichtet werden. Die Entsorgungsfahrzeuge müssen in das geplante Gebiet vorwärts ein- und 20 ausfahren können. Ansonsten besteht gemäß § 3 Abs. 6 der Satzung über die Abfallentsorgung im Landkreis Saalekreis (Abfallentsorgungssatzung-AbfS) keine Verpflichtung des Landkreises, Abfälle einzusammeln und zu befördern. In diesem Fall müssen Anschlusspflichtige oder Nutzungsberechtigte die Behälter bzw. Abfälle zu einem geeigneten Bereitstellungsort bringen.

Entwicklungssatzung Nr. 2/9 Gemeinde Schkopau, OT Döllnitz 07. Umweltamt, SG Gewässerschutz: "Am Park" Entwurf Unter Beachtung der nachstehenden Hinweise bestehen keine Einwände gegen die gemäß dem 21 Satzungsentwurf geplante Bebauung. Das Plangebiet befindet in keinem nach Wasserrecht festgesetzten Schutzgebiet oder Überschwemmungsgebiet, sodass die Errichtung von baulichen 8 Anlagen grundsätzlich zulässig ist. Oberflächengewässer werden nicht tangiert. Lfd. Nr. des Abwägungsbogens Lfd. Nr. der Versandliste Hinweise: Im Zusammenhang mit der Planung sollten konkrete Daten zum Grundwasserflurabstand im Vorhabensgebiet ermittelt werden. Auf Grund der Nähe zur Weißen Elster ist das Auftreten von 22 Anregungen gemäß § 3 Abs. 2 BauGB oberflächennahem Grundwasser, Schichtenwasser oder Druckwasser nicht auszuschließen. Ggf. (öffentliche Auslegungen) sollten in der Satzung Festlegungen bezüglich der Zulässigkeit von Kellergeschossen bzw. notwendiger Schutzmaßnahmen gegen drückendes Grundwasser getroffen werden. Weiterhin sollte die Satzung Aussagen zur gesicherten Erschließung, insbesondere zur Stellungnahmen gemäß § 4 Abs. 2 BauGB Gewährleistung der schadlosen Ableitung des anfallenden Schmutz- und Niederschlagswassers 23 (Trägerbeteiligung) enthalten. Der AZV "Elster Kabelsketal" ist dazu anzuhören. Bezüglich des Schmutzwassers kann von der Möglichkeit der zentralen Ableitung ausgegangen werden. Für das Niederschlagswasser muss ggf. eine Festsetzung zum Verbleib auf dem Grundstück in die Vorschlag für die Beschlussfassung: Satzung aufgenommen werden. Der Satzungsentwurf sollte entsprechend überarbeitet werden. zu 22) Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Sie sind im Rahmen der Objektplanungen für die geplante Bebauung zu berücksichtigen. In der Satzung werden keine Daten ermittelt und keine 08. Ordnungsamt, Sachgebiet Brandschutz: Festsetzungen getroffen. Bei der Ausgestaltung der Entwicklungssatzung sind hinsichtlich der Projektierung sowie der zu 23) Die Hinweise wurden zur Kenntnis genommen. Da die umliegenden Straßen nahezu Errichtung neuer Gebäude und Anlagen die Belange des Brandschutzes auf der Grundlage § 14 vollständig bebaut sind, ist davon auszugehen, dass die abwassertechnische Erschließung BauO LSA zu berücksichtigen. Dies bezieht sich insbesondere auf die allgemeinen gesichert ist. Da es sich vorliegend lediglich um eine Entwicklungssatzung handelt und nicht um Anforderungen, die an bauliche Anlagen gestellt werden sowie den dafür allgemein gültigen einen Bebauungsplan sind keine diesbezüglichen Regelungen erforderlich. Regeln der Technik. (siehe auch § 3 Abs. 1 BauO LSA). zu 24) Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Sie sind im Rahmen der Objektplanungen für 24 Für die Fahrzeuge der Feuerwehr sind die notwendigen Aufstell- und Bewegungsflächen die geplante Bebauung zu berücksichtigen. Die entsprechenden Nachweise sind mit dem einschließlich der Zufahrten und Zugänge auf Grundstücken, gegebenenfalls auch auf öffentlichen Flächen vorzusehen. (siehe auch § 5 BauO LSA). Bauantrag zu erbringen. Auf die Planinhalte der Satzung ergeben sich keine Auswirkungen. zu 25) Die Hinweise wurden zur Kenntnis genommen. Da die die Satzungsfläche umgebenden Zur Einschränkung der Brandübertragungsmöglichkeiten sind die dafür notwendigen Abstände zwischen den Gebäuden bzw. zu der Grundstücksgrenze entsprechend § 6 BauO LSA Bereiche vollständig bebaut sind, ist davon auszugehen, dass eine ausreichende Löschwassereinzuhalten. Bauliche Anlagen sollten so beschaffen sein, dass einer Brandentstehung bzw. einer menge zur Verfügung steht. möglichen Brandausbreitung vorgebeugt wird und die Rettung von Menschen, Tieren und Sachwerten jederzeit möglich ist (siehe auch § 14 Abs. 1 BauO LSA). Für die Brandbekämpfung ist eine ausreichende Löschwassermenge vorzuhalten. Der 25 Löschwasserbedarf für einen Löschbereich ist nach dem Regelwerk des Deutschen Vereins des Bemerkungen: Gas- und Wasserfaches e.V. (DVGW) von Juli 1978, Arbeitsblatt W 405, festzulegen. 09. Ordnungsamt, Sachgebiet Katastrophenschutz/ Rettungsdienst: Entsprechend § 8 der Gefahrenabwehrverordnung zur Verhütung von Schäden durch Kampfmittel (KampfM- GAVO) vom 27.April 2005 (GVBl. LSA, S.240) ist der Landkreis Beschluss Enthaltung Saalekreis als Sicherheitsbehörde für die Abwehr der von Kampfmitteln ausgehenden Gefahr

zuständig.

Die Fläche "Am Park", welche für Wohnbebauung vorgesehen ist, wurde durch den Kampfmittelbeseitigungsdienst des Landes Sachsen-Anhalt anhand der Unterlagen und Erkenntnisse überprüft.

Der Bereich ist als Kampfmittelverdachtsfläche (ehemaliges Bombenabwurfgebiet) eingestuft.

Der Antragsteller hat ca. 8 Wochen vor Beginn der erdeingreifenden Maßnahmen den Lageplan in 2-facher Ausfertigung mit den Angaben Gemarkung, Flur und Flurstück sowie eine kurze Beschreibung der Arbeiten beim SG Katastrophenschutz/ Rettungsdienst einzureichen, damit das Technische Polizeiamt des Landes Sachsen-Anhalt, Kampfmittelbeseitigungsdienst, die entsprechenden Tätigkeiten im Rahmen der Amtshilfe durchführen kann.

Der Antragsteller kann die betreffende Fläche auch durch eine private Kampfmittelräumfirma überprüfen lassen.

Die Kosten der privaten Kampfmittelräumfirma hat der jeweilige Antragsteller zu tragen.

Der Nachweis über die kampfmittelfreie Baufläche ist der Sicherheitsbehörde vorzulegen.

10. Straßenverkehrsamt, Sachgebiet Verkehr:

Zur vorliegenden bestehen von Seiten des Straßenverkehrsamtes keine Einwände.

Nachfolgende Hinweise sollten jedoch beachtet werden:

Auf Grund der vorhandenen Bebauung an den Straßen ist es fraglich wo die Zufahrt angelegt werden soll. Hierbei bitte ich zu beachten, dass die Friedensstraße die Straße mit der geringsten Fahrbahnbreite ist.

Ein Verkehrskonzept sollte für den Geltungsbereich erarbeitet werden. Dabei ist insbesondere die vorgesehene zulässige Geschwindigkeit (30 km/h, verkehrsberuhigte Bereiche, ...) zu berücksichtigen, da diese für Fahrbahnbreiten relevant ist. Grundsätzlich beträgt die Fahrbahnbreite (Erschließungsstraße) 4,50 m. Die Gehwege sollten eine Mindestbreite von 1,50 m aufweisen, da von der üblichen Gehwegbreite auf Grund des geringen Verkehrsaufkommensaufkommens/Fußgängeraufkommens abgewichen werden kann.

Bei der Anlage von verkehrsberuhigten Bereichen ist zu beachten, dass:

- Der Fahrzeugverkehr Schrittgeschwindigkeit (4-7 km/h) einzuhalten hat.
- Fahrzeugführer dürfen Fußgänger weder gefährden noch behindern, notfalls müssen sie warten.
- Parken außerhalb der dafür gekennzeichneten Flächen unzulässig ist, außer zum Ein- und Aussteigen/ Be- und Entladen.
- Es gilt innerhalb des verkehrsberuhigten Bereichs "Rechts-vor-Links". Beim Verlassen des verkehrsberuhigten Bereichs ist der Fahrzeugführer gegenüber allen anderen Verkehrsteilnehmern wartepflichtig (§ 10 StVO).
- Verkehrsberuhigte Bereiche kommen nur für Straßen und Bereiche mit Aufenthaltsfunktion und sehr geringem Verkehr in Betracht.
- In der Regel ist ein niveaugleicher Ausbau für die ganze Straße erforderlich.
- Es gibt keine besonderen Gehwege sondern lediglich Mischflächen.
- Die Straßenverkehrsbehörde richtet verkehrsberuhigte Bereiche im Einvernehmen mit der Gemeinde ein (§ 45 Abs. 1b StVO).

26	Gemeinde Schkopau, OT Döl Entwurf	Initz		Entwicklu	•	ng Nr. 2 Am Par	
20	Lfd. Nr. des Abwägungsbogens	•	Lfd. Nr. der	Versandliste	1		
	Anregungen gemäß § 3 Abs. 2 BauGE (öffentliche Auslegungen)	3					
	Stellungnahmen gemäß § 4 Abs. 2 Ba (Trägerbeteiligung)	uGB					
	Vorschlag für die Beschlussfassung:						
	zu 26) Die Hinweise werden berüc innerhalb einer Kampfmittelverdachts potentiellen Bauherren auf die erforde	fläche	wird auf de	er Zeichnung erg	änzt. Dami		
27	zu 27) Die Hinweise werden z Verkehrskonzept zu erarbeiten. Es ist						ein
	Geplant ist durch die Entwicklungssa zu ermöglichen, wenn die Erschlief gesichert werden kann.						
	Ein entsprechender Nachweis ist ir erbringen.	n Rahm	nen des Ba	auantrags vom j	eweiligen E	Bauherrn	zu
	zu 28) Die Hinweise wurden zur Ken Bereiche anzulegen. Insofern sind sie	ntnis ge für die S	nommen. E Satzungsinh	es ist nicht beabs alte nicht relevan	ichtigt verke t.	ehrsberuh	igte
28	Bemerkungen:						
	-						
	Beschluss ja	nei	n	Enthaltung			

Bei den Schleppkurven im Objekt ist für Feuerwehr, Rettungsfahrzeuge sowie Fahrzeuge für die	29	Gemeinde Schkopau, OT Döllnitz Entwicklungssatzung Nr. 2/9 Entwurf "Am Park"
Anlieferung von Waren die Fahrgeometrie von 3-achsigen Fahrzeugen zu beachten (Wenderadius von mindestens 9,80m). Verkehrsraumeinschränkungen im Bereich der kommunalen Straßen müssen gemäß § 45 Absatz	1	Lfd. Nr. des Abwägungsbogens 10 Lfd. Nr. der Versandliste 1
6 Straßenverkehrsordnung rechtzeitig (mindestens 14 Tage vor Baubeginn) bei der örtlichen Verkehrsbehörde beantragt werden.	30	
Mit freundlichen Grüßen		Anregungen gemäß § 3 Abs. 2 BauGB (öffentliche Auslegungen)
im Auftrag		Stellungnahmen gemäß § 4 Abs. 2 BauGB (Trägerbeteiligung)
Handschak Dezernent		Vorschlag für die Beschlussfassung:
Verteiler: StadtLandGrün Umweltamt SG Kat.schutz		zu 29) Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Sie sind im Rahmen der Objektplanungen für die geplante Bebauung zu berücksichtigen. Die entsprechenden Nachweise sind im Rahmen des Bauantrags zu erbringen.
		zu 30) Der Hinweis wurde zur Kenntnis genommen. Er betrifft die Bauausführung und ist in diesem Zusammenhang zu beachten. Für die Inhalte der Satzung ist er nicht relevant.
		Bemerkungen:
		Beschluss ja nein Enthaltung

Entwicklungssatzung Nr. 2/9 Gemeinde Schkopau, OT Döllnitz "Am Park" Entwurf **B** 1 11 Lfd. Nr. des Abwägungsbogens Lfd. Nr. der Versandliste Anregungen gemäß § 3 Abs. 2 BauGB (öffentliche Auslegungen) Bauamt Gemeinde Schkopau Stellungnahmen gemäß § 4 Abs. 2 BauGB Schulstr, 18 06258 Schkopau (Trägerbeteiligung) Döllnitz, 28.02.2013 Vorschlag für die Beschlussfassung: zu 1) Die Hinweise wurden zur Kenntnis genommen. Mit der Satzung ist lediglich beabsichtigt, Widerspruch zur Änderung der Entwicklungssatzung Nr.2/9 "Am Park" im Karree Leipziger Straße, Friedensstraße, Regensburger Straße, einzelnen Bauwilligen die Möglichkeit zu geben, in der zweiten Reihe ein Gebäude zu errichten. Da keine öffentliche Erschließung vorgesehen ist, setzt das voraus, dass eine privatrechtliche Einigung Schacht-/Berliner Straße mit dem Eigentümer des vorderen Grundstücks erfolgt, um die Zufahrt sowie die Ver- und Sehr geehrte Damen und Herren, Entsorgung im rückwärtigen Bereich zu ermöglichen. Den vorstehenden Ausführungen ist zu entnehmen, dass auf diesem Weg mit Sicherheit nur wenige Gebäude errichtet werden, da die bezugnehmend auf die Veröffentlichung der Gemeinde Schkopau möchten wir der Änderung Grundstückseigentümer über die Zustimmung selbst entscheiden können. Eine Einschränkung der widersprechen. Wohnqualität ist somit nicht zu befürchten. Ebenso müssen die gesetzlich vorgeschriebenen Wir sehen uns langfristig erheblich in unserer Wohnqualität eingeschränkt. 1 Abstandsflächen eingehalten werden, die die nachbarschutzrechtlichen Belange berücksichtigen. Mit der Einhaltung der rechtlichen Gegebenheiten hat der Gesetzgeber den Rahmen festgelegt, in Dieser unbebaute Ortsteil ist seit Jahrzehnten Bestand und wird von den Anwohnern geschätzt dem unzumutbare Beeinträchtigungen vermieden werden. und akzeptiert. Darüber hinaus wurde im Frühjahr 2012 die Erweiterung und Aufstockung eines in diesem Karree Auf der einen Seite wird diese Satzungsänderung damit begründet, dass der Ortskern vorhandenen Wohnhauses genehmigt, womit bereits der Bestand verändert wurde. Diese verdichtet und sich dem Ortsbild anpassen soll und auf der anderen Seite ist geplant das 2 Gebäude, welches jahrzehntelang leer stand im Ort, wie z. Bsp. die ehemalige Lackfabrik, Veränderung bestätigt somit, dass eine maßvolle Entwicklung dieses Karrees im öffentlichen abzureissen und die daraus entstehende Freifläche Parkähnlich anzulegen. Interesse liegt und von den Anwohnern angenommen wird. zu 2) Der Hinweis wurde zur Kenntnis genommen. Jedoch ist eine Bebauung des Geländes der Dort besteht aktuell Änderungsbedarf, aber nicht im o.g. Karree. Lackfabrik in absehbarer Zeit nicht möglich. Die Beräumung und Altlastensanierung des Geländes Mit freundlichen Grüßen erfolgt mit Fördermitteln. In diesem Zusammenhang wurde die Auflage erteilt, dass das Areal zur Wiederherstellung der natürlichen Bodenfunktionen mind. 10 Jahre unbebaut bleibt. Bemerkungen: Beschluss ia nein Enthaltung

	Gemeinde Schkopau, OT Döllnitz Entwicklungssatzung	g Nr. 2/9 ım Park"
Gemeinde Schkopau Döllnitz, 06.03.2013 Schulstraße 18 06258 Schkopau	Lfd. Nr. des Abwägungsbogens 12 Lfd. Nr. der Versandliste B 2 Anregungen gemäß § 3 Abs. 2 BauGB (öffentliche Auslegungen)	
Stellungnahme zum Entwurf der Entwicklungssatzung Nr. 2/9 "Am Park" der Gemeinde Schkopau, Ortsteil Döllnitz gemäß § 13 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 Baugesetzbuch	Stellungnahmen gemäß § 4 Abs. 2 BauGB (Trägerbeteiligung)	
Zum Entwurf der Entwicklungssatzung Nr. 2/9 " Am Park" der Gemeinde Döllnitz nehme ich wie folgt Stellung: Ich, als Grundstückseigentümer der betroffenen Flurstücke 6/6; 6/7 und 692 bin nicht damit einverstanden, dass hier ein großflächiger Bauraum entstehen soll. Die Grundstücke im angezeigten Karree liegen bereits jetzt so weit zusammen, dass eine hohe Baudichte zu verzeichnen ist. In Döllnitz liegen noch so viele Flächen brach, welche als Bauland ausgewiesen werden können, so dass ich hier keinen Bedarf sehe, weitere Bauflächen zu errichten. Es kann die gesamte Lackfabrik abgerissen werden und daraus mindestens 6 Baugrundstücke entstehen. Ebenso kann der sogenannte Park als Bauland freigegeben werden, da es sowieso nur eine Hundekotwiese ist. Weiterhin stehen an der oberen Berliner Straße, rechts vor dem Sportplatz, Grundstücke zur Verfügung. Mit welchem Recht soll nur dieses Karree freigegeben werden??? Es sind weitere Flächen im Karree Regensburger Straße/Otto- Kreutzmann-Straße/ Gosestraße/Berliner Straße sowie Otto- Kreutzmann-Straße/Regensburger Straße/Palmbaum/Gosestraße vorhanden, sowie unbebaute Flächen im Bereich Schachtstraße/Heimstättenweg. Warum werden diese Flächen dann nicht Gleich behandelt???? Ich sehe durch diese Maßnahme meine Wohnqualität stark beeinträchtigt, welche durch die Flugkorridore sowieso schon stark gemindert wurde. Im Gegensatz dazu wurde aber die Grundsteuer um das Vierfache erhöht. Meiner Familie wurde 1981 das Grundstück 6/8 unter starkem Druck der damaligen Staatsmacht für den Bau einer Turnhalle abgekauft, so dass ich selbst mit meinen Flurstücken nichts anfangen konnte. Jetzt, wo ich mit meinen Baumaßnahmen fertig bin, wollen Sie eine Bebauung zulassen??? Das benötige ich jetzt nicht mehr. Als ich meine Garage	Vorschlag für die Beschlussfassung: zu 1) Die Hinweise wurden zur Kenntnis genommen. Mit der Satzung ist lediglich be einzelnen Bauwilligen die Möglichkeit zu geben, in der zweiten Reihe ein Gebäude zu er keine öffentliche Erschließung vorgesehen ist, setzt das voraus, dass eine privatrechtlich mit dem Eigentümer des vorderen Grundstücks erfolgt, um die Zufahrt sowie die Entsorgung im rückwärtigen Bereich zu ermöglichen. Auf diese Weise kann sich sporadische Bebauung im rückwärtigen Bereich entwickeln. zu 2) Die Hinweise wurden geprüft. Jedoch gibt es im Ortsteil Döllnitz neben dem B-P "Zum Steg" mit max. 6 WE, nur noch die Möglichkeit der Lückenbebauung nach § 34 E Aufstellung neuer Bebauungspläne ist aufgrund des Siedlungsbeschränkungsgel Flughafens Leipzig/Halle nicht mehr möglich. Aufgrund dessen hat die Gemeinde Sch Aufstellung einer Entwicklungssatzung im Hinterland erst in Betracht gezogen. zu 3) Die Hinweise wurden zur Kenntnis genommen. Jedoch ist eine Bebauung des Ge Lackfabrik in absehbarer Zeit nicht möglich. Die Beräumung und Altlastensanierung des erfolgt mit Fördermitlenl. In diesem Zusammenhang wurde die Auflage erteilt, dass dar Wiederherstellung der natürlichen Bodenfunktionen mind. 10 Jahre unbebaut bleibt. Fü Park wäre die Aufstellung eines Bebauungsplans erforderlich, was aus vorgenannte nicht möglich ist. Bemerkungen: Beschluss ja nein Enthaltung	rrichten. Da he Einigung e Ver- und h nur eine Plan Nr. 2/1 BauGB. Die bietes des chkopau die eländes de s Geländes as Areal zur ür den sog

Vorschlag für die Beschlussfassung: Entwicklungssatzung Nr. 2/9 Gemeinde Schkopau, OT Döllnitz noch zu 3) Die Aufstellung einer Entwicklungs- oder Ergänzungssatzung für den genannten Bereich an der Berliner Straße ist nicht möglich, da dies den Darstellungen "Am Park" **Entwurf** des Flächennutzungsplans widersprechen würde und somit die Voraussetzungen für die Aufstellung einer Satzung nicht erfüllt sind. **B 2** 13 zu 4) Die Hinweise wurden zur Kenntnis genommen. Anlass für die vorliegende Lfd. Nr. des Abwägungsbogens Lfd. Nr. der Versandliste Satzung ist ein konkretes Bauvorhaben. Die Aufstellung von Entwicklungssatzungen für die benachbarten Quartiere ist ebenfalls möglich, wenn eine Veranlassung dazu besteht. Anregungen gemäß § 3 Abs. 2 BauGB zu 5) Da durch die Gemeinde nur die Möglichkeit eröffnet wird, eine Bebauung zu (öffentliche Auslegungen) realisieren, ist mit einer Einschränkung der Wohnqualität aus folgenden Gründen nicht zu rechnen. Die Grundstückseigentümer entscheiden selber, ob eine weitere Stellungnahmen gemäß § 4 Abs. 2 BauGB Bebauung zugelassen wird und diese die nötigen Voraussetzungen erfüllen kann oder nicht. Bezüglich der Nachbarschaftsbebauung müssen die gesetzlich vorge-(Trägerbeteiligung) schriebenen Abstandsflächen eingehalten werden, die die nachbarschutzrechtlichen Belange berücksichtigen. Mit der Einhaltung der rechtlichen Gegebenheiten hat der Vorschlag für die Beschlussfassung: Gesetzgeber den Rahmen festgelegt, in dem unzumutbare Beeinträchtigungen vermieden werden. Der Hinweis zur Steuererhöhung wurde geprüft. Hierbei handelt es sich um eine steuerrechtliche Frage, die in keinem Zusammenhang mit der vorliegenden Entwicklungssatzung steht. zu 6) Die Hinweise wurden zur Kenntnis genommen. Jedoch hat der Einwender die gleichen Vor- bzw. Nachteile wie die restlichen Eigentümer des Karrees. Aufgabe der Gemeinde ist es hierbei die privaten Interessen mit den öffentlichen Interessen abzuwägen. Insofern muss in diesem Fall abgewogen werden zwischen dem privaten Desinteresse der Bebauung der eigenen Grundstücke und dem gemeindlichen Interesse der Überalterung entgegen zu wirken und den Außenbereiches vor weiterer Flächeninanspruchnahme zu schützen, wenn innerorts noch Potential vorgehalten werden kann. Es wird jedoch nochmals darauf hingewiesen, dass über die Bebauung der eigenen rückwärtigen Grundstücke selbst entschieden werden muss. Die Gemeinde eröffnet nur die Möglichkeit, dass eine Bebauung unter Berücksichtigung Bemerkungen: der Voraussetzungen erfolgen kann. Auch insbesondere im Hinblick auf die folgenden Generationen wird die Aufstellung der Satzung befürwortet, da die Realisation von Vorhaben an keine zeitliche Frist gebunden ist. Es ist nicht beabsichtigt eine Erschließungsstraße zu bauen. Die Entwicklungssatzung soll lediglich den Grundstückseigentümern die Möglichkeit eröffnen in der zweiten Reihe vereinzelt Beschluss Enthaltung Bauvorhaben zu errichten, wenn die gesicherte Erschließung über das vorliegende

Grundstück gewährleistet werden kann und privatrechtlich gesichert ist.

lichen Kosten verbunden war. Als Begründung wurde 6 Entwurf "Am Park"	vergrößern wollte, war dies nicht möglich, ohne Flurstücke zusammenlegen zu lassen, was natürlich mit erheblichen Kosten verbunden war. Als Begründung wurde damals angeführt, dass man Flurgrenzen nicht überfahren darf. Demnach müsste
h neu vermessen werden und die Flurstücksgrenzen reden. Lfd. Nr. des Abwägungsbogens 14 Lfd. Nr. der Versandliste B 2 Lfd. Nr. des Abwägungsbogens 7	dann auch der gesamte Bereich neu vermessen werden und die Flurstücksgrenzen müssten dann neu geregelt werden.
	Grundstücken zu erheben. Nach Rücksprache mit den Eigentümern der Grundstücke 681; 672; 292/2; 287/1 hat kein Eigentümer vor, irgendwelche Bebauungen vorzunehmen.
Stellungnahmen gemäß § 4 Abs. 2 BauGB (Trägerbeteiligung)	Weiterhin werde ich auch alle, mir zur Verfügung stehenden Rechtsmittel, ausschöpfen, um meine Wohnqualität zu erhalten. Sollten Sie Fragen haben, stehe ich Ihnen auch gern persönlich zur Verfügung.
Vorschlag für die Beschlussfassung:	
noch zu 6) Der Hinweis wurde zur Kenntnis genommen. Da keinesfalls beabsichtigt ist, die gesamte Fläche zu erschließen und zu bebauen, sondern lediglich einzelne Bauvorhaber ermöglicht werden sollen, ist auch keine komplette Neuvermessung erforderlich. Sofern in Teilbereichen Neuvermessungen erforderlich sind, sind diese vom jeweiligen Bauherrn zu veranlassen und auch die entstehenden Kosten zu übernehmen.	Mit freundlichem Gruß
zu 7) Diese Unterstellung wird zurückgewiesen. Absicht der Gemeinde ist es, einzelner Grundstückseigentümern ergänzende Bebauungen zu ermöglichen. Angesichts des demographi schen Wandels im ländlichen Raum liegt es im öffentlichen Interesse insbesondere junge Familier im Gemeindegebiet anzusiedeln. Es liegt somit im Interesse der Gemeinde der Überalterung entgegen zu wirken.	
zu 8) Der Hinweis wurde zur Kenntnis. Jeder Grundstückseigentümer ist selbstverständlich frei ir seiner Entscheidung für oder gegen eine ergänzende Bebauung. Mit der Satzung wird lediglich eine Möglichkeit eröffnet von der Gebrauch gemacht werden kann (oder nicht).	
Bemerkungen:	
Beschluss ja nein Enthaltung	